

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	08/2024
Datum der Bereitstellung	23.01.2024

## 1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bocholt mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	235.628.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	267.661.500 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.397.800 EUR
somit auf	265.263.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.337.100 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	250.539.900 EUR
--	-----------------

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	2.397.800 EUR
im Ergebnisplan	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.574.700 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.484.600 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.405.500 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.762.100 EUR
--	---------------

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 010010, 010020, 010210, 011011, 011012, 011021, 011032, 011041, 011110, 031120, 011201, 011202, 011203, 011204, 011301, 011302, 011411, 013210, 022011, 022021, 022031, 022041, 022051, 022061, 042121, 042122, 042131, 042141, 042151, 042171, 052211, 052212, 052213, 052214, 052221, 052231, 052241, 062310, 062320, 062330, 062340, 022411, 032510, 032520, 032530, 032540, 032550, 082560, 093011, 103012, 103021, 013131, 013132, 093111, 093112, 093121, 103122, 103123, 153133, 123311, 133341, 143331, 143333, 133422, 014010, 014020, 014030, 079999, 169999

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

23.000.000 EUR

festgesetzt\*.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

35.677.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

29.635.600 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

23.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 404 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 630 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 458 v. H.

## § 7

- (1) Die Zuständigkeit der Stadtkämmerin für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

- a) im Einzelfall bis 25.000 EUR,
  - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einzahlungen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 EUR,
  - c) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die innerhalb der Produktbudgets eines Fachbereichs aus Minderaufwendungen/-auszahlungen bzw. Mehrerträgen/-einzahlungen gedeckt werden können, bis 50.000 EUR,
  - d) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die innerhalb des Produktbudgets 022421 (Rettungsdienst) sowie innerhalb des Bodenfonds aus Minderaufwendungen/-auszahlungen bzw. Mehrerträgen/-einzahlungen gedeckt werden können, in unbegrenzter Höhe  
 bei Aufwendungen, die sich auf Interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beziehen in unbegrenzter Höhe
  - e) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus Kapital- und Kreditmarktgeschäften in unbegrenzter Höhe.
- (2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gilt Abs. 1 a) und b) entsprechend.
- (3) Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## § 8

- (1) Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Produkten bilden Produktbudgets. Von diesen Budgets sind die folgenden Positionen ausgenommen, welche eigene - produktübergreifende - Budgets (Querschnittbudgets) darstellen:
- a. Personal und Versorgungsaufwendungen sowie korrespondierende Erträge
  - b. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - c. Abschreibungen sowie Auflösungen von Sonderposten
  - d. Aktivierte Eigenleistungen
  - e. Budget Förderung ökologischer Maßnahmen
  - f. Schulbudget
- (2) Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen innerhalb einzelner Investitionsmaßnahmen bilden Investitionsbudgets.
- (3) Mindererträge in den einzelnen Budgets sind durch Minderaufwendungen in diesen Budgets auszugleichen. Zweckgebundene Mehrerträge (über- und außerplanmäßig) berechtigen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kämmerin zu entsprechenden Mehraufwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung wird quartalsweise darüber in Kenntnis gesetzt.

- (4) Für investive Mehr- bzw. Mindereinzahlungen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für das Produktbudget der Zentralen Finanzwirtschaft sowie für die Budgets nach § 8 Abs. 1 a-d gilt die unechte Deckungsfähigkeit. In den Budgets können Mehrerträge / Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Die unechte Deckungsfähigkeit gilt ebenfalls für investive Maßnahmen und Budgets der Zentralen Finanzwirtschaft.

## **§ 9**

Investitionen mit einer Gesamtinvestitionssumme ab 200.000 EUR werden als Einzelmaßnahmen im Finanzplan ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO).

\* Hierbei handelt es sich um einen gerundeten Wert.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 14.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

### **Bekanntmachungsverordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß vorher beanstandet oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 23.01.2024

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister